

## Antrag

### der Bundesregierung

#### **Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten Operation European Naval Force Mediterranean IRINI (EUNAVFOR MED IRINI)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 4. Dezember 2024 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union (EU) geführten Operation European Naval Force Mediterranean EUNAVFOR MED IRINI (EUNAVFOR MED IRINI) zu.
2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage

- a) der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN), insbesondere Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, und Resolutionen 1973 (2011), 2146 (2014), 2292 (2016), 2473 (2019), 2509 (2020), 2510 (2020), 2701 (2023); zuletzt verlängert durch Resolution 2733 (2024) vom 31. Mai 2024;
- b) der Beschlüsse 2020/472/GASP vom 31. März 2020, 2021/542/GASP vom 26. März 2021 und 2023/653/GASP vom 20. März 2023 des Rates sowie der diese Beschlüsse inhaltlich im Wesentlichen fortschreibenden Folgebeschlüsse;
- c) des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 und des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt;
- d) des Übereinkommens der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000;
- e) des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000;

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Für alle im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI eingesetzten seegehenden Einheiten gilt die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen.

### 3. Auftrag und Aufgaben

Gemäß Beschluss des Rates der EU trägt EUNAVFOR MED IRINI in der Hauptaufgabe dazu bei, den illegalen Waffenhandel in ihrem vereinbarten Operationsgebiet und im Gebiet von Interesse nach Maßgabe der Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrates der VN und der späteren Resolutionen über das Waffenembargo gegen Libyen, einschließlich der Resolutionen 2292 (2016) und 2701 (2023) des Sicherheitsrates der VN, zu verhindern.

In ihren Nebenaufgaben leistet die Operation jeweils einen Beitrag zur Umsetzung der Maßnahmen der VN zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Erdöl aus Libyen und zur Zerschlagung des Geschäftsmodells von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken. Des Weiteren ist vorgesehen, dass die Operation den Kapazitätsaufbau und die Schulung der relevanten libyschen Institutionen bei Strafverfolgungsaufgaben auf See unterstützt. In Ermangelung eines Ansprechpartners auf libyscher Seite wird diese Nebenaufgabe nicht durchgeführt. Sie ist darüber hinaus auch weiterhin kein Bestandteil dieses Bundestagsmandates.

Im Rahmen dieses Auftrages ergeben sich dabei für die Bundeswehr unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung bei der Umsetzung des Waffenembargos der VN gegen Libyen durch luft-, satelliten- und seegestützte Mittel, durch Sammeln von Informationen über die illegale Ein- und Ausfuhr von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material nach und aus Libyen, durch Patrouillen luft- und seegestützter Mittel sowie Durchführung von dazu erforderlichen Maßnahmen im Einsatzgebiet;
- b) Lagebilderstellung und -bereitstellung im Einzelfall, einschließlich des Lagebild austausches mit anderen im Sinne des Auftrages tätigen Organisationen und Einrichtungen;
- c) Anhalten, Kontrolle, Durchsuchung und Umleitung von Schiffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Verstoß gegen das gegen Libyen verhängte Waffenembargo der VN Waffen oder zugehöriges Material nach oder aus Libyen befördern oder dabei unterstützen;
- d) Beschlagnahme und Entsorgung der unter Buchstabe c) genannten Gegenstände, einschließlich der Umleitung dieser Schiffe und ihrer Besatzungen in einen geeigneten Hafen, um die Entsorgung zu ermöglichen;
- e) Erhebung und Speicherung von Beweismitteln im Einklang mit anwendbarem Recht, die im Zusammenhang mit der nach dem Waffenembargo der VN gegen Libyen verbotenen Beförderung von Gegenständen stehen;
- f) Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten nach geltendem Recht zu Personen, die unter dem Verdacht stehen, an der Beförderung unter das Waffenembargo der VN fallender Gegenstände beteiligt zu sein, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die zur Identifizierung besagter Personen geeignet sind, einschließlich Fingerabdrücken sowie folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen oder angenommene Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort, Beruf, Aufenthaltsort, Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten;
- g) Übermittlung der unter Buchstabe f) genannten Daten, der Daten zu den von diesen Personen benutzten Schiffen und Ausrüstungen und von Informationen,

die bei den unter den Auftrag fallenden Aufgaben erlangt werden, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und an die zuständigen Stellen der EU nach Maßgabe des geltenden Rechts;

- h) Beobachtung und Überwachung illegaler Ausfuhren von Erdöl aus Libyen und Sammeln diesbezüglicher Informationen, einschließlich zu Ausfuhren von Rohöl und raffinierten Erdölprodukten;
- i) Speicherung und Übermittlung der unter Buchstabe h) gesammelten Informationen an die rechtmäßigen libyschen Behörden und an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen der EU;
- j) Sammlung, Speicherung und Austausch von Informationen mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, den zuständigen Stellen der EU, der Unterstützungsmission der VN in Libyen, dem Expertengremium des Libyen-Sanktionsausschusses des Sicherheitsrates der VN, INTERPOL, dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinigten Staaten von Amerika;
- k) Leisten eines Beitrags zum Auftrag der EU bei der Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen von Luftfahrzeugen;
- l) Sammlung und Speicherung der Daten zu Schleuserkriminalität und Menschenhandel, einschließlich Daten zu Straftaten von Bedeutung für die Sicherheit der Operation, die EUNAVFOR MED IRINI an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und die zuständigen Stellen der EU weiterleiten kann, nach Maßgabe des geltenden Rechts;
- m) Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED IRINI.

#### 4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgehalten:

- Führung;
- Wirken gegen Ziele in der Luft, über, auf und unter Wasser (u. a. Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten von Schiffen und Booten);
- Sicherung und Schutz;
- Wirken im Informationsumfeld;
- Militärisches Nachrichtenwesen;
- Aufklärung (u. a. Seeraumüberwachung, sowie Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebild austausches mit allen Beteiligten und relevanten Organisationen und Einrichtungen zur Erfüllung des Auftrages);
- Führungsunterstützung;
- Einsatzunterstützung;
- Sanitätsdienstliche Versorgung;
- Verbindungswesen.

#### 5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundesministerin des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an EUNAVFOR MED IRINI die genannten Fähigkeiten anzuzeigen.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die unter Nummer 2 genannten maßgeblichen völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen gegeben sind, EUNAVFOR MED IRINI auf Grundlage der maßgeblichen Resolutionen des Sicherheitsrates der VN fortgeführt wird und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 30. November 2025.

## 6. Status und Rechte

Status und Rechte der eingesetzten Kräfte richten sich nach dem Völkerrecht, insbesondere nach

- den unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen;
- den zwischen der EU beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland und der Regierungen von Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zugangs, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen beziehungsweise zu treffenden Vereinbarungen.

Die Anwendung militärischer Gewalt erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR-MED-IRINI-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

## 7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet umfasst das Seegebiet außerhalb der Küstenmeere Libyens und Tunesiens, südlich Siziliens sowie innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kommen der Luftraum über diesen Gebieten sowie angrenzende Seegebiete, die zur Umleitung und Übergabe von Schiffen in einen Hafen in der EU benutzt werden. Davon ausgenommen sind Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 15 Seemeilen.

Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt.

Die benannten Einsatzgebiete und diejenigen angrenzenden Räume, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz, insbesondere zwecks Vorausstationierung, Zugang, Versorgung oder in Verbindung mit der Einsatzdurchführung von den Angehörigen des Einsatzkontingents genutzt werden, gelten als Gebiet der besonderen Auslandsverwendung gemäß § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes.

## 8. Personaleinsatz

Es können insgesamt bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Not-situationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und nach Maßgabe der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund bilateraler Vereinbarungen bei den Streitkräften anderer Nationen Dienst leisten, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI teil.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

#### 9. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUNAVFOR MED IRINI werden für den Zeitraum 1. Februar 2025 bis 30. November 2025 voraussichtlich insgesamt rund 11,5 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

## Begründung

### I. Politische Rahmenbedingungen

Die politische Lage in Libyen bleibt bestimmt von einem stockenden politischen Übergangsprozess, vom Konflikt konkurrierender politischer Lager und weiterhin separaten Institutionen in Ost und West. Es verfestigt sich eine am Status quo interessierte politische Struktur, die durch die GNU (Government of National Unity) unter Premierminister Abdel Hamid Dbeiba im Westen und durch General Chalifa Belqasim Haftar im Osten dominiert wird. Eine latente Konkurrenz geht zudem weiterhin von der im März 2022 durch das Repräsentantenhaus installierten GNS (Government of National Stability) aus.

Seit dem Ende des Bürgerkriegs in Libyen im Oktober 2020 ist es bislang nicht gelungen, das Land zu Wahlen zu führen. Die Ende 2023 durch das Repräsentantenhaus verabschiedeten Wahlgesetze und der Verfassungszusatz bleiben innerlibysch umstritten. Eine aktive Begleitung der VN-Bemühungen bleibt für eine erfolgreiche politische Transition zwingend erforderlich. Die beiden Berliner Libyen-Konferenzen im Januar 2020 und Juni 2021 haben den internationalen Bezugsrahmen für den politischen Prozess in Libyen abgesteckt.

Am 16. April 2024 legte der VN-Sondergesandte für Libyen, Abdoulaye Bathily, sein Amt nieder. Ein Nachfolger wurde bisher nicht ernannt. Nichtsdestoweniger verzeichnete die geschäftsführende Leiterin der VN-Mission in Libyen (UNSMIL), Stephanie Koury, im September 2024 einen Mediationserfolg mit der Lösung der innerlibyschen Krise um die Nachbesetzung des Amts des Gouverneurs der Zentralbank. Der VN-Sicherheitsrat verlängerte mit Resolution 2755 das Mandat von UNSMIL am 31. Oktober 2024 einstimmig um drei Monate. Sollte der VN-Generalsekretär vor dem 31. Januar 2025 einen neuen Sondergesandten ernennen, verlängert sich das Mandat automatisch bis zum 31. Oktober 2025.

Trotz des internationalen Engagements gibt es fortwährend Verstöße gegen das Waffenembargo der VN gegen Libyen durch Zufuhr von Waffen, Material und Kämpfern an die ost- und westlibyschen Akteure. Entgegen der 2020 geschlossenen Waffenstillstandsvereinbarung befinden sich weiterhin ausländische Kämpfer, Kräfte und Söldner auf beiden Seiten im Land. Ihr vollständiger Abzug sowie ein geregelter Prozess zur Entwaffnung und Demobilisierung der libyschen Milizen, teilweise auch ihre Überführung in reguläre Sicherheitsstrukturen, stehen noch aus. Um eine langfristige politische Stabilisierung Libyens zu ermöglichen und die Friedensperspektive des Landes zu stärken, gilt es, den VN-geführten Friedensprozess weiterhin diplomatisch, militärisch und entwicklungspolitisch zu unterstützen. Hierzu trägt auch das deutsche Engagement im Rahmen von Operation EUNAVFOR MED IRINI bei.

Der Bericht der Bundesregierung zu einer Evaluierung der laufenden, mandatierten Auslandseinsätze der Bundeswehr kommt zu dem Schluss, dass die deutsche Beteiligung an der Operation EUNAVFOR MED IRINI eine positive politische Signalwirkung entfaltet. Die Bundesregierung unterstreicht damit ihr Engagement für eine langfristige Stabilisierung Libyens und für das internationale Krisenmanagement im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU und der VN.

### II. Rolle des militärischen Beitrages von EUNAVFOR MED IRINI

EUNAVFOR MED IRINI ist das einzige Instrument, mit dem das VN-Waffenembargo gegen Libyen auf hoher See umgesetzt wird. Die Operation stellt damit einen integralen Bestandteil des VN-geführten Friedensprozesses mit dem Ziel einer langfristigen Stabilisierung Libyens dar. Gleichzeitig zeigt die EU mit der Operation dauerhaft Präsenz im Mittelmeer und tritt damit, wie im Strategischen Kompass der EU gefordert, als maritime Sicherheitsakteurin auf. Die Bundesregierung setzt sich unverändert dafür ein, die Kooperation zwischen EUNAVFOR MED IRINI und der Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN der NATO durch eine offizielle Vereinbarung zu verstärken und damit die engere Zusammenarbeit zwischen EU und NATO weiter voranzutreiben.

EUNAVFOR MED IRINI hat laut ihrem aktuellen EU-Mandat vier Aufgaben. Die Hauptaufgabe bleibt weiterhin, einen Beitrag zur Durchsetzung des VN-Waffenembargos gegen Libyen zu leisten. Für eine flächendeckenden

Seeraumüberwachung werden bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge eingesetzt und auf Daten und Informationen vom Satellitenzentrum der EU (SATCEN) und dem EU-Zentrum für Informationsgewinnung zurückgegriffen. Diese Aufklärungsfähigkeiten tragen zur Erstellung eines Lagebildes in Bezug auf mögliche Embargoverstöße, insbesondere auf Hoher See, bei. Zusätzlich werden seegehende Einheiten eingesetzt, um EU-Präsenz im Einsatzgebiet zu demonstrieren sowie „Friendly Approaches“ und „Boarding“ – das heißt die Betretung und Kontrolle von Schiffen mit und ohne Zustimmung des Kapitäns – zu ermöglichen. Laut Einsatzstatistik hat die Operation seit Beginn des Einsatzes im März 2020 16.419 Schiffe abgefragt, mehr als 660 „Friendly Approaches“ (mit Zustimmung des Flaggenstaates) durchgeführt und 29 Schiffe mittels „Boardings“ kontrolliert. Dabei wurden bei drei Schiffen Verstöße gegen das Waffenembargo festgestellt, die Schiffe umgeleitet und die Ladungen beschlagnahmt.

Die drei Nebenaufgaben von EUNAVFOR MED IRINI bestehen aus Beiträgen zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Erdöl aus Libyen, der Zerschlagung des Geschäftsmodells von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken sowie dem Kapazitätsaufbau und der Schulung von relevanten libyschen institutionellen Akteuren für die Strafverfolgung auf See. Die letztgenannte Aufgabe wurde nach wie vor von der Operation bisher nicht wahrgenommen und ist auch nicht Teil des Bundestagsmandats.

Zur Unterstützung der Zerschlagung von Schleuser- und Menschenhändlernetzwerken gibt EUNAVFOR MED IRINI Daten und Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten sowie zuständige Stellen der EU weiter. Eine Weiterleitung dieser Daten und Informationen an libysche Behörden ist dabei nicht vorgesehen.

Die an EUNAVFOR MED IRINI beteiligten seegehenden Einheiten unterliegen der allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen. In Seenot geratene Personen, die durch seegehende Einheiten von EUNAVFOR MED IRINI gerettet werden, werden auf Grundlage von durch EU-Mitgliedstaaten vorab festzulegender Zusagen verteilt. Grundsätzlich sollte jeder Mitgliedstaat, der seegehende Einheiten stellt, bereit sein, gerettete Personen an Land zu lassen, andere Mitgliedstaaten können sich freiwillig an der Verteilung beteiligen.

Im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) des Rates der EU wird alle vier Monate über die Fortführung der Operation entschieden. Darüber hinaus kann das Gremium auf Antrag eines Mitgliedstaates befasst werden, ob EUNAVFOR MED IRINI einen migrationsbezogenen Effekt hat, konkret, ob die Operation Migrationsbewegungen im Einsatzgebiet verstärkt und damit einen sogenannten „Pull-Effekt“ erzeugt. Dieser Mechanismus ist bislang nicht zur Anwendung gekommen. Die Bundesregierung sieht weiterhin keine Anzeichen, dass ein „Pull-Effekt“ durch EUNAVFOR MED IRINI erzeugt würde.

Deutschland engagiert sich seit Beginn im Jahr 2020 bei der Operation EUNAVFOR MED IRINI. Der deutsche militärische Beitrag umfasst Stabspersonal im Hauptquartier der Operation in Rom. Gleichzeitig beteiligt sich Deutschland mit regelmäßigen Flügen zur luftgestützten Seeraumüberwachung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Lagebilderstellung. Die Möglichkeit zur Beteiligung mit einer seegehenden Einheit liegt weiterhin im Interesse der Bundesregierung. Daher wird die Personalobergrenze des Mandats unverändert bei 300 Soldatinnen und Soldaten belassen.

### III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Das breite Engagement der Bundesregierung in Libyen umfasst humanitäre, stabilisierende und entwicklungspolitische Maßnahmen und ist im Einklang mit dem integrierten Ansatz der Nationalen Sicherheitsstrategie. Politisch engagiert sich die Bundesregierung im Rahmen des Berliner Prozesses, vermittelt zwischen den internationalen Akteuren und unterstützt darüber hinaus den durch die VN-Mission in Libyen (United Nations Support Mission in Libya, UNSMIL) geleiteten innerlibyschen Mediationsprozess. Ziel des Engagements der Bundesregierung ist es, Frieden und gesellschaftlichen Zusammenhang zu stärken, indem mit Dialog- und Versöhnungsprozessen auf lokaler Ebene tieferliegende Konfliktursachen angegangen, staatliche Strukturen gestärkt und die Versorgung der Bevölkerung auf kommunaler Ebene verbessert werden. Dazu gehört die Stärkung von 30 konfliktbetroffenen und gefährdeten Gemeinden entlang von Migrationsrouten, die Förderung von Frauen und jungen

Menschen für eine friedliche Entwicklung in Libyen, die Verbesserung der Beteiligung von Frauen in gesellschaftlichen und Friedensprozessen in Libyen, die Förderung einer besseren Gesundheitsversorgung sowie die Beschäftigungsförderung. Die Unterstützung der Wahlbehörden und der libyschen Zivilgesellschaft auf lokaler und nationaler Ebene trägt dazu bei, strukturelle Grundlagen für die Herausbildung eines demokratisch legitimierten Staates zu schaffen. Für diese Maßnahmen hat die Bundesregierung 2024 rund 24,5 Millionen Euro bereitgestellt (ohne humanitäre Hilfe).

Die Maßnahmen der Bundesregierung zielen ebenfalls darauf ab, die Lage von geflüchteten Menschen und Migrantinnen und Migranten in Libyen zu verbessern. In diesem Rahmen unterstützt die Bundesregierung speziell Gemeinden entlang von Migrationsrouten, eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten, die ökonomische Stabilisierung des Landes sowie die Förderung begleiteter freiwilliger Rückkehr von Migrantinnen und Migranten und die Evakuierung von Geflüchteten. Darüber hinaus sollen die sozioökonomische Entwicklung libyscher Küstenkommunen gefördert und die libyschen Behörden bei der Sicherung der Landgrenzen unterstützt werden.

Deutschland und die EU unterstützen internationale Organisationen, insbesondere die Internationale Organisation für Migration (IOM), das VN-Kinderhilfswerk (UNICEF) und den Hochkommissar der VN für Flüchtlinge (UNHCR) sowie die libysche Übergangsregierung, damit diese der Bevölkerung, Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten lebensnotwendige Versorgung zur Verfügung stellen und schrittweise angemessenen Schutz gewähren können.

2023 hat die Bundesregierung bedürftige Menschen in Libyen durch humanitäre Hilfe in Höhe von rund 12,5 Millionen Euro unterstützt; für 2024 wurden bisher 2,8 Millionen Euro an humanitärer Hilfe zugesagt.

Die zivile EU-Mission zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) unterstützt seit 2016 die libyschen Behörden beim Kapazitätsaufbau sowie der Reform des Sicherheitssektors in den Bereichen Grenz- und Migrationsmanagement sowie Terrorismusbekämpfung.

Der deutsche Beitrag zu EUNAVFOR MED IRINI bettet sich zudem in das deutsche Engagement für maritime Sicherheit in der Mittelmeerregion und angrenzenden maritimen Räumen ein. Zum deutschen Engagement im Mittelmeer zählen seit 2016 Beiträge zur NATO-Unterstützungsaktivität Ägäis und zur NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN sowie der seit 2021 von Deutschland geführte Flottenverband „Maritime Task Force“ vor der Küste Libanons im Rahmen der VN-Mission UNIFIL. Ebenso trägt das deutsche Engagement im Rahmen von EUNAVFOR ASPIDES seit Februar 2024 zum Schutz der freien Schifffahrt im Roten Meer und Bab al-Mandab bei.

Die Bundesregierung wird eine regelmäßige Evaluierung der Auslandseinsätze der Bundeswehr auf qualitativ hohem Niveau sicherstellen.